Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 39 (1923)

Heft: 15

Rubrik: Bau-Chronik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Bau-Chronik.

Baupolizeiliche Bewilligungen der Stadt Zürich wurden am 6. Juli für folgende Bauprojekte, teilweise unter Bedingungen, erteilt: 1. Brauerei am Utli-

teilt: 1. Braueret am titlisberg und A. Hirlimann A. S. für einen Andau an Versich. Arn. 112 und 914/Brandschenkestraße, 3. 2; 2. Bros. Dr. K. Moser für 10 Einfamilienhäuser mit Einfriedung Kainstraße 62—80, 3. 2; 3. Huchmann für einen Aufz und Umbau ohne Autoreparaturwerkstatt Austraße 15, 3. 3; 4. Consortium Schäppi, Degele, Weiß für zwei Dachwohnungen Pflanzschulstraße 99, 3. 4; 5. Stadt Zürich für einen Wagenschuppenandau Vers. Nr. 562/Hardturnstr. 370, 3. 5; 6. Allgemeine Bauzgenossenschupflaßt Zürich für zwei einsache und acht Doppelzwohnhäuser mit Einfriedung Habsdurgstraße 27—35, Leutholdstraße Nr. 1—11, 3. 6; 7. S. Vianchi für eine Terrasse Dorfstraße 56, 3. 6; 8. Genossenschaft Walterssteig 3, 3. 6; 10. Partizipantengenossenschaft Unterstraß sür acht Doppelwohnhäuser mit Einfriedung Virchstraße Nr. 39—67, 3. 6; 11. J. Rieser-Vänziger sür 8 Einssamiltenhäuser mit Einfriedung Goldauerstraße 14—20 und Habaubstraße 45—51, 3. 6; 12. F. Seeger sür

ein Autoremisengebäude Hablaubstraße 43, Z. 6; 13. D. Bickel für Abänderung der genehmigten zwei Einsamilien-häuser Kapfsteig 9/11, Z. 7; 14. Dir. R. Steiger für Abänderung des genehmigten Einsamilienhauses Dunantstraße 2, Z. 7; 15. Genoffenschaft Utoblick für 11 Doppelwohnhäuser mit Einsriedung Seefelbstr. 204—212, Nebelbachstraße 3—9 und Dusourstraße Nr. 201—207, Z. 8; 16. Marfort & Merkel für drei Küchenbalkone Mühlebachstraße 9, Z. 8.

Runsthauserweiterung in Zürich. Die Generalversammlung der Zürcher Kunstgesellschaft beauftragte den Borstand mit der Erweiterung des Kunsthauses zur Gewinnung von neuen Sälen für die Gemäldesammlung, sowie Außtellungs und Arbeitsräumen für die graphische Sammlung und die Bibliothek, auf Grund des vorliegenden generellen Projektes von Prof. Dr. K. Moser, und der Finanzierung nach dem vom Borstand ausgestellten Finanzierungsplan.

Ueber die Bauten in Enge-Zürich wird berichtet: Auf dem Rohbau des Kirch gemeindehaufes an der Ecke Beder-Grütlistraße ist der Aufrichtbaum errichtet. Ein sicheres Urteil über das Gebäude in seinem äußern Eindruck, besonders auch über seine Anpassung zur Umgebung, wird erst möglich sein, wenn die Neugestaltung der Straßenverhältnisse durchgeführt und die neue Bahnanlage erstellt sein wird. Heute drängt sich die Frage auf, ob der Bau mit seiner großen Grundsläche nicht etwas zu niedrig, zu gedrückt ausfalle, besonders wenn man die noch nicht vollendete Ausställung für die Höherlegung der Grütliftraße in Betracht zieht.

Die neue Bederbrücke wird seit einigen Tagen, wenigstens in der einen Richtung, von der Straßenbahn befahren. Bis Mitte Juli soll der Umbau der Bederstraße vollendet sein, damit der ganze Versehr für das kantonale Schützensest im Abiszütli durch sie geleitet werden kann. Auch die Seestraße zwischen Sternenstraße und Brunaustraße nimmt nunmehr neue Gestalt an; die Trottoirs sind zum größten Teil sertig erstellt und die Fahrbahn ist zum Teil bereits asphaltiert, so daß der Fuhrwerkverkehr in der einen Richtung seinen Weg durch die Grütlistraße und über den sertiggestellten Streisen der Seestraße nehmen kann.

Bürcherisch stantonale Banfredite. (Aus den Ber-

handlungen des Kantonsrates.)

Umbau in Rheinau. Es wird ein Kredit von 30,000 Fr. für die Erstellung einer neuen Heizung im Zellenbau der Männerabteilung in der Anstalt Alts-Kheinau bewilligt.

Umbau in der Bäckerling-Stiftung. Der Rat gewährt einen Kredit von 132,000 Fr. für die Erstellung eines Waschhauses und die Erweiterung der Küchenanlage in der Wäckerling-Stiftung Uetikon.

Bodenverbesserungs Mrbeiten und Siedelungsbauten im Kanton Zürich. Im Berlauf der Nachfriegszeit sind im Kanton Zürich umfangreiche Bodenverbesserungen in Form von Notstandsarbeiten durchgeführt worden, die große Summen Geldes verschlangen. Allein im Jahre 1922 wurden 2 Millionen Franken für Meliorationen und für das Siedelungswesen in den Boranschlag eingestellt. Bollendet wurden 91 Unternehmungen, womit das Programm für die Periode 1917 bis 1921 so ziemlich durchgeführt ist. Letztes Jahr wurden nahezu 3000 ha Land drainiert; die Länge der ausgeführten Draingräben beträgt über 1½ Millionen Meter, diesenige der offenen Kanäle zirka 38,000 Meter und die der neuen Flurwege 51,000 Meter.

Die Koften der abgerechneten Unternehmungen, welche für die Subventionierung in Betracht fallen, betragen mehr als 9 Millionen Fr. Dazu kommen weiter 54 vom Regierungsrat genehmigte neue Projekte, deren Ausführung einen Koftenaufwand von 4,295,000 Fr. ersfordern würde. An Siedelungsbauten wurden letztes Jahr 37 Projekte mit einer Koftenvoranschlagssumme von 1½ Millionen Fr. gutgeheißen. Welchen Umfang die projektierten Bodenverbessen. Welchen Umfang die projektierten Bodenverbesserungen angenommen haben, geht daraus hervor, daß Ende letzten Jahres, deren 283 anhängig waren, 66 Projekte waren in Bearbeitung bezrissfen und 170 Anmeldungen waren noch gar nicht zur Behandlung gelangt.

Ausmalung der Stadtfirche in Winterthur. Die evangelische Kirchgemeindeversammlung bewilligte gemäß Antrag der Kirchenpsleger einen Kredit von 25,000 Fr. für die Ausmalung der in durchgreifender Renovation begriffenen Stadtfirche auf Grund des Entwurfes von Paul Zehnder in Bern. Dieser gedenkt sein Werk bis im Jahre 1927 zu vollenden. Im Austrag von Kunstfreunden wird Augusto Giacometti die Chorsfenster ausstühren.

Dem Baufonds für ein Krankenasyl in Pfässikon (Zürich) wurde von der Gemeindeversammlung aus der Liquidation der Wohnungenbaugenossenschaft erübrigte 7000 Fr. zugewiesen, dessen Kosten auf 161,000 Fr. veranschlagt sind; daran sind 25,000 Fr. vorhanden, sodann erwartet man einen Staatsbeitrag von 15%, und an die noch zu beschaffenden 100,000 Fr. wurden bis jett 75,000 Fr. gezeichnet zum Zinssusse von $3^{1/2}$ %.

Rirchenrenovation in Uerikon (Zurichsee). Die Gemeindeversammlung hat die Antrage der Kirchenpflege, mit einer Hauptrenovation die Erweiterung der Kirche zu verbinden, gemäß den von Herrn Architekt Beith in Männedorf ausgearbeiteten Plänen, einstimmig genehmigt und den gewünschten Kredit von 200,000 Fr. bewilligt.

Für ein Operationszimmer im Krantenasyl in Billach bewilligte die Gemeindeversammlung einen Kredit von 21,000 Fr.

Postneubaute in Näfels (Glarus). (Korr.) An der Einwohnergemeinde - Versammlung vom 1. Juli verlas ber Gemeindepräfident einen Brief des eidgenöffischen Postdepartements in Bern betreffend der Postneubaute in Näfels, wonach dasselbe, wenn auch ungern, unter den bekannt gegebenen Bedingungen zu einem Neubau feine Buftimmung gebe, wenn die Gemeinde diefe Bedingungen aufrechterhalte und vertraglich regle. Das Baukonsortium seinerseits erklärte sich mit diesen Be-Die Gemeindeversammlung dingungen einverstanden. gab dazu ebenfalls ihre Zuftimmung, unter vollständiger Rückendeckung durch das Konsortium. Somit ist die Postneubaufrage in ein neues Stadium getreten und die Entscheidung zum Bauen gefällt. Es fteht der Berwirklichung einer Postneubaute durch das Baukonsortium nichts mehr im Wege, besonders, da auch der Platz nördlich der neuen Bahnhofftraße, der zuerst in Aussicht genommen wurde, erhältlich ist.

Erstellung einer Wasserleitung in Engi (Glarus). (Korr.) Der Gemeinde Engi im Sernstal wird an die zu 5500 Fr. veranschlagten Kosten der Erstellung einer Wasserleitung an der Alp Laueli ein Bundes: und ein Kantonsbeitrag von je 20%, im Maximum je 1100 Fr., zugesichert.

Das neue Muftermeffegebaude in Bafel. Der baselstädtische Regierungsrat legt dem Großen Rat einen "Ratschlag" über den Bau des neuen Muftermeffegebäudes vor, den man nun nach dem erfolgreichen Verlauf der diesjährigen Meffe in Angriff nehmen möchte. Die veränderten Verhältnisse erheischen indessen eine Abänderung des im Februar 1920 gefaßten Großratsbe-Darin wird bekanntlich die Genoffenschaft Schweizer Muftermeffe verpflichtet, auf dem Areal des alten badischen Bahnhofes ein ständiges Meffegebäude zu erstellen. Der Kanton überläßt der Genoffenschaft das nötige Baugelande auf Grund eines abzuschließenden Baurechtsvertrages. Das Baukapital hat die Genoffenschaft durch Ausgabe von Obligationen zu beschaffen. Der Kanton übernimmt die Kapital- und Zinsgarantie bis zur Sohe des vom Regierungsrat genehmigten Roften: voranschlages. Der Regierungsrat wird zum Kauf von jährlich bis 200,000 Fr. Obligationen zum Parifurs

Die Kosten des abgeänderten Projektes werden auf 2,900,000 Fr. berechnet und sollen wie solgt aufgebracht werden: Die Kantonalbank wird der Mustermessenossenschaft unter Garantie des Staates einen Baukredit dis zum Betrage von zwei Millionen Franken zur Bersügung stellen, der später durch ein Obligationenanleihen abgelöst werden soll. Der Bund gewährt einen Beitrag von 15% der gesamten Baufumme, und den Rest des erforderlichen Baukapitals wird die Genossenschaft aus ihren eigenen Mitteln ausbringen. Was die Kendite des neuen Gebäudes anbelangt, so ergibt ein mutmaßliches Betriebs-Budget, daß der Betrieb der Messe dem baselsstädischen Gemeinwesen nach Erstellung des neuen Gebäudes keine verwehrten Ausgaben verursachen wird.

Das früher projektierte Gebäude hätte 12—15 Millionen Franken gekostet und offensichtlich wenig Rendite abgeworfen. Die Messeleitung hat sich infolgedessen für eine bescheidenere Lösung entschieden.



Dachpappen

Asphaltprodukte

1109/1

Isolier-Baumaterialien

MEYNADIER & CIE., ZÜRICH 8 UND BERN

Zur Erweiterung und Renovation der Frrenanstalt Breitenau (Schaffhaufen) verlangt ber Regierungsrat des Kantons Schaffhausen einen Kredit von 132,800 Franken. Der Bericht erwähnt zunächst die Waschanlage, die den Anforderungen gar nicht mehr genügt und unbedingt einet Erweiterung bedarf. Die bisherigen Ein-richtungen sind für 132 Kranke berechnet, mährend die Zahl der in der Anstalt untergebrachten Kranken seit Jahren 250 bis 270 beträgt. Die neuprojektierte Unlage ift für 350 Personen mit Einschluß des Anstaltspersonals gerechnet. — Ferner wird der Einbau eines britten Dampfteffels mit Erweiterung des Reffelhaufes und Erhöhung des Hochkamins als notwendig erachtet. Die für Beizung und Warmwafferbereitung zur Ber-fügung stehenden zwei Dampftessel reichen in der Kalteperiode bei voller Inanspruchnahme nur eben gerade noch zur Deckung der erforderlichen Dampsmenge aus. Es ift deshalb zu befürchten, daß sie zu rasch abgenütt werden und außerdem bringt diese Situation die Gefahr mit sich, daß bei einer dringend nötig werdenden Reparatur auch nur einer der beiden Keffel der Frrenanftalt vorübergehend nicht beheizt werden fann.

In Verbindung mit diesen Neuanschaffungen soll auch das Gebäude einer Außenrenovation unterzogen werden. Die Gesamtkosten find auf 190,000 Fr. berechnet. Der Bund hat hiezu eine Subvention von 8% im Betrage von 15,200 Fr. zugesichert. Ferner können dem Reffelfonds der Anstalt Breitenau 42,000 Fr. entnommen werden, sodaß zu Laften ber Kantonskaffe 132,800 Fr.

Die Rorrettion der Burcherstraße in St. Gallen. (Korr.) Ein altes Poftulat der Vorstadtgemeinde Lachen-Vonwil, Kreis West, in St. Gallen ift im Begriffe seiner Berwirklichung entgegengeführt zu werden; es ift dies die Korreftion der durch diesen Stadtteil führenden, dem Ranton St. Gallen gehörenden Zürcherftraße, flaffifiziert als durchgehende Hauptstraße. Noch vor 3 Jahren gingen die Wogen sehr hoch um diese Korrettion, die ablehnende Haltung der Anstößer und das Mißtrauen gegen den Berimeter schienen unüberwindlich zu fein. Es ift ein Verdienst der wirtschaftlichen Vereinigung und der Quartiervereine dieses Kreises, die Wogen nach und nach geglättet zu haben, sodaß es zwischen Kanton, Stadt und Grundeigentumern zu einer Verständigung fam. Heute ift die Korreftion auf der ganzen Strecke von der Stahlstraße bis zur Burgstraße gesichert. Längere Zeit glaubte man, es sei nur möglich die Hälfte, b. h. die Strecke von der Stahlstraße bis zur Tramhaltestelle in der Lachen zu korrigieren. Einige unterhalb dieser Strecke liegende Unstößer glaubten um ihres schönen Vorgartens willen, es auf eine Expropriation ankommen lassen zu müssen. Es kam aber nicht so weit, schließlich brachten auch diese Eigentümer der Allgemeinheit ein Opfer, sodaß nun mit den Arbeiten begonnen werden fann.

Diese durchgehende, beiderseits bebaute, von der

Tramdoppelspur durchzogene, von tausenden von Automobilen und Fuhrwerken befahrene Kantonsftraße, erhält nun endlich ein zweites, 2 m breites Trottoir, eine etwas verbreiterte Fahrbahn und die im Hinblick auf die ungeheure Staubplage noch dringlicher gewordene Pfläfterung. Die Stadtverwaltung hat mit der Einlage eines neuen großen Kanals, der auch bei vollständiger über= bauung des ganzen zugeteilten Einzugsgebietes ausreichen wird, begonnen. Der Kanton, dem die eigentliche Korrektion obliegt, hat die Bauarbeiten ausgeschrieben. Ste bestehen in der Hauptsache aus:

Erdarbeiten zirka 540 m³ Betonmauerwerk für Mauern und Gartensockel 50 m^3 1700 m² Chauffierung Granitrandsteine $50 m^2$

Berschiedene Anpassungsarbeiten.

Das Kleinpflaster wird später wiederum von der Stadtverwaltung erstellt werden.

Un den häufern dieser Straße erstehen da und dort Gerufte. Gins nach dem andern erhalt einen neuen Unftrich ober einen ueuen Berput, nebstdem werden die Kanalanschlüffe für diese auf öffentlichem Grund erstellt.

Es herrscht Betrieb in diesem Quartier. Zweifels-ohne wird man sich nach der Fertigstellung aller dieser Arbeiten kaum mehr auskennen, auf jeden Fall wird der Eindruck ein besserrer, mehr städtischer sein, gleichzeitig werden die Liegenschaften an Wert gewonnen haben. Was aber wohl das wichtigste sein wird, ift die Möglichkeit eines freien, ungehinderten Verkehrs und die Beseitigung ber Staubplage.

Einer spätern Bauetappe wird es vorbehalten sein, die Verbreiterung stadtwärts durch die Rosenbergstraße

weiterzuführen.

Aloweaban in Granbunden. Die Gemeindeversammlungen von Grufch und Schiers haben mit großer Mehrheit die Erstellung eines neuen, sahrbaren Apweges von Schuders nach Asp Berg-Tamunt-Drusen beschlossen. Damit werden die unhaltbar gewordenen Begverhältnisse eine allen Interessenten dienende gute Lösung sinden. Dieser Beg, der eine Länge von mehr reren Stunden hat und teilweise durch schwieriges Terrain führt, soll gegen 150,000 Fr. kosten.

Schulhausumban in Grufch (Graubunden). Die Gemeindeversammlung beschloß ben Umbau des Schulhauses, resp. eine größere Reparatur desselben.

Bauliches aus Baden. In Ennet-Baben entfaltet sich gegenwärtig eine rege Bautätigkeit. Bereits sind sechs Baufirmen an der Arbeit, Häufer zu erstellen. Ennet-Badens Anhöhen, die vor kurzer Zeit noch mit Weinreben bepflanzt waren, sind mit schönen Gin- und Zweifamilienhäufern überbaut.

Wenn die Bauluft so weiter geht, schreibt man der "Neuen Aarg. Ztg.", so wird die Gemeinde bald in die

Lage kommen, den projektierten Turnhallebau mit einem neuen Schulhaus in Verbindung zu bringen.

Im Wettbewerb für den Schulhausneubau in Lenzburg (Aargan) hat das Preisgericht folgendes Urteil gefällt: Erster Preis 2500 Fr.: E. Ehrsam von Würenlos in Zürich, Motto: "Licht". Zweiter Preis 2200 Fr.: Hans Schmidt von Brugg in Basel, Motto: "Zweistrahl". Im gleichen Rang 2200 Fr.: Wegner & Labhardt in Aarau, Motto: "Augustin Keller". Dritter Preis 1100 Fr.: Walter Stutz in Frauenfeld, Motto: "Stadtblick". Die öffentliche Ausstellung der Projekte in der Turnhalle dauert bis 14. Juli 1923.

Die Bautätigkeit in Murgenthal (Aargau) ift eine Die Stickerei wird erweitert, der Bofterfreulich rege. neubau nimmt Geftalt an und auch von privater Seite wurden Bauaufträge ausgegeben. Das bringt erwünschten

Berdienft für Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

Der neue Güterbahuhof Chiaffo. Die Einweihung des neuen Güterbahnhofes in Chiasso ift auf den 1. Oktober angesetzt. Die im Jahre 1918 begonnenen Arbeiten sind jetzt beendet. 9 km Schienen und große Lagerräume wurden erstellt. Die Baukosten betragen ungefähr 10 Millionen Fr. Die Lagerräume sind mit allen neuzeitlichen Einrichtungen versehen.

Wiir Rotftandsarbeiten in Genf hat der Gemeinderat einen weitern Kredit von 105,000 Fr. bewilligt. Der Große Rat hat zwei Tage vorher für denselben

Zweck einen Kredit von 2,843,735 Fr. gewährt.

Bundesgesetz über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben.

Art. 1. Diesem Gesetz sind unterstellt:

1. die öffentlichen und privaten industriellen und gewerblichen Betriebe, auf die das Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 18. Juni 1914 und 27. Juni 1919 keine Anwendung findet;

2. die öffentlichen und privaten Betriebe, die der Beförderung von Personen oder Gütern dienen, mit Ausnahme der Sandbeförderung und der vom Bund betriebenen oder konzeffionierten Berkehrsanstalten.

Das Gesetz gilt nicht für Betriebe, in denen nur Mitglieder einer und derfelben Familie arbeiten, ferner nicht für die Landwirtschaft und den Handel, ebenso nicht für die Hotels, Gafthöfe und Wirtschaften.

Der Bundesrat grenzt die diesem Gesetz unterstellten Betriebe von den im vorangehenden Absak davon aus-

genommenen Betrieben ab.

Art. 2. Kinder, welche das 14. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, durfen in den diesem Gefet unterftellten Betrieben und deren Nebenbetrieben nicht gewerbsmäßig beschäftigt werden.

Art. 3. Personen, die das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen in den diefem Gefetz unterstellten Betrieben und deren Nebenbetrieben mahrend der

Nacht nicht beschäftigt werden.

überdies dürfen weibliche Bersonen ohne Unterschied des Alters mährend der Nacht in den in Art. 1, Ziffer 1 erwähnten Betrieben und deren Nebenbetrieben nicht beschäftigt werden.

Unter "Nacht" ift ein Zeitraum von wenigstens elf aufeinanderfolgenden Stunden zu verftehen, welcher die Zeit von zehn Uhr abends bis fünf Uhr morgens in sich schließt.

Art. 4. Das Berbot der Nachtarbeit kann außer Kraft

1. für Personen im Alter von sechzehn bis achtzehn Jahren und für weibliche Personen über achtzehn Jahre l

im Fall einer nicht vorherzusehenden, sich nicht periodisch wiederholenden Betriebsunterbrechung, die auf höhere

Gewalt zurückzuführen ist;

2. für weibliche Personen über achtzehn Jahre außerdem in Fällen, wo es sich um die Verarbeitung von Rohftoffen ober um die Bearbeitung von Gegenständen handelt, die einem sehr raschen Verderben ausgesetzt find, wenn es zur Verhütung eines sonft unvermeidlichen Verlustes an diesen Rohstoffen oder Gegenständen erforderlich ift.

Art. 5. In den dem Einfluß der Jahreszeiten unterworfenen Betrieben, sowie in allen Fallen, in denen außerordentliche Umstände es erheischen, kann für die weiblichen Bersonen über achtzehn Jahre der Zeitraum, in dem die Nachtarbeit verboten ist, an sechzig Tagen im Sahr auf gehn Stunden herabgesett merden.

Der Bundesrat fann weitere Ausnahmen gestatten, die im öffentlichen Interesse geboten oder in

internationalen übereinkommen vorgesehen sind.

Urt. 7. In den diefem Gefetz unterftellen Betrieben ift ein Berzeichnis der darin beschäftigten Personen unter achtzehn Jahren mit Angabe ihres Geburtsbatums zu führen.

Der Bundesrat kann auch die Vorlage eines Alters: ausweises oder andere Kontrollmagnahmen vorschreiben.

Art. 8. Der Bundesrat bezeichnet diejenigen gefund: heitsschädlichen gewerblichen Arbeiten, bei denen jugendliche Personen unter achtzehn Jahren und weibliche Personen über achtzehn Jahre nicht oder nur unter besonbern Bedingungen beschäftigt werden dürfen.

Art. 9. Der Bundesrat erläßt die zum Vollzug dieses

Befetes erforderlichen Borfchriften.

Die Durchführung des Gesetzes und der Vollziehungs-

bestimmungen liegt den Kantonen ob.

Die Kantonsregierungen bezeichnen die kantonalen Vollzugsorgane.

Der Bundesrat hat die Oberaufsicht. Er kann von den Kantonen periodische Berichte über den Vollzug ver-

langen.

Art. 10. Strafrechtlich verantwortlich für Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und gegen die zu feinem Bollzug erlaffenen Borfchriften ift der Betriebsinhaber oder die Person, der er die Leitung des Betriebes übertragen hat.

Eine Stellvertretung entlaftet den Betriebsinhaber von seiner Verantwortung nur dann, wenn er den Betrieb nicht felbst leiten konnte und wenn ber Stellvertreter sich zur Erfüllung einer solchen Aufgabe eignete.

Art. 11. Die Zuwiderhandlungen werden mit Buße von fünf bis fünfhundert Franken bestraft. Im Wiederholungsfall kann mit der Buße Gefängnis zu drei Monaten verbunden werden.

Art. 12. Die Zuwiderhandlungen verjähren in einem

Jahr nach der Begehung.

Die rechtsträftig gewordenen Strafen verjähren in fünf Jahren.

Art. 13. Die Untersuchung und Beurteilung ber Buwiderhandlungen ift Sache der kantonalen Gerichts- oder Verwaltungsbehörden.

Die Kantone haben jedoch, wenn eine Verwaltungs behörde eine Buße von über fünfzig Franken oder eine Gefängnisftrafe ausgesprochen hat, dem Bestraften die Möglichkeit zu bieten, gerichtliche Beurteilung zu verlangen.

Urt. 14. Die endgültigen Entscheide der kantonalen Gerichts= und Verwaltungsbehörden find einer vom Bundesrate bezeichneten Amtsftelle unentgeltlich einzusenden.

Der Bundesrat kann gegen diese Entscheide gemäß Art. 161 ff. des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893 die Kaffationsbeschwerde erheben.